

Sollen arbeitende Strafgefangene den gesetzlichen Mindestlohn erhalten?

1. Begrifflichkeiten

Was sind »Strafgefangene«?

»*Strafgefangene*« sind Menschen, die eine gerichtlich verhängte *Freiheitsstrafe* wegen einer Straftat in einer *Justizvollzugsanstalt (JVA)* verbüßen. *Justizvollzugsanstalten* sind Gefängnisse, die in Deutschland von den Ländern betrieben werden. In den 172 deutschen JVAen sind derzeit rund 40.000 Strafgefangene untergebracht. Die Unterbringung erfolgt in *Haft-räumen* meist einzeln oder zu zweit, mancherorts auch in Wohngruppen. Auf dem Gelände einer JVA finden sich neben den *Haftabteilungen* und *Freizeitanlagen* regelmäßig auch *Werkstätten* und andere *Betriebsräumlichkeiten*, in denen Strafgefangene arbeiten.

Eine *Freiheitsstrafe* ist eine von mehreren gesetzlich vorgesehenen Sanktionen, die ein Gericht infolge einer Straftat verhängen kann. Gerichte urteilen über die Schuld der Angeklagten und entscheiden im Falle einer Freiheitsstrafe im Rahmen des gesetzlich bestimmten Strafrahmens über deren zeitliche Dauer. Diese beträgt mindestens einen Monat und maximal 15 Jahre. Für besonders schwere Straftaten ist eine lebenslange Freiheitsstrafe vorgesehen. Freiheitsstrafen von weniger als zwei Jahren können die Gerichte zur *Bewährung* aussetzen. Verurteilte müssen die Haftstrafe dann nur antreten, wenn sie innerhalb der Bewährungszeit gegen Auflagen verstoßen oder erneut straffällig werden.

Mit einer Freiheitsstrafe werden mehrere *Zwecke* verfolgt. Diese soll die Schuld der Verurteilten *vergelt*, andere Menschen von Straftaten *abschrecken* und die Allgemeinheit vor den Verurteilten *schützen*. Gleichzeitig dient der Strafvollzug der Resozialisierung der Gefangenen. *Resozialisierung* ist die Vermittlung von Fähigkeit und Wille zu eigenverantwortlicher Lebensführung. Gefangene sollen in die Lage versetzt werden, sich zurück in Freiheit ohne Rechtsbruch in der Gesellschaft zu behaupten, Chancen wahrzunehmen und Herausforderungen bewältigen zu können. Davon profitieren die Betroffenen und auch die Allgemeinheit.

Was meint »arbeitende«?

»*Arbeitend*« meint, einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit nachzugehen. »*Arbeit*« ist eine auf Dauer angelegte, nichtselbstständige Tätigkeit, für die ein Lohn gezahlt wird. In Abgrenzung zur Selbstständigkeit bestimmen *Weisungsgebundenheit* und *Abhängigkeit* den Inhalt der Arbeit. »*Arbeitende Strafgefangene*« dürfen diese in der Regel nur innerhalb der JVA verrichten. Hier können sie etwa als *Hausarbeiter* tätig werden, die Essen oder Post ausgeben und Reinigungsarbeiten erledigen. Außerdem gibt es Arbeit in *Eigenbetrieben der JVA* sowie in Betrieben, die von Unternehmen aus der freien Wirtschaft unterhalten werden. Dort arbeiten Strafgefangene etwa in Werkstätten, Wäschereien, in Handwerk oder Produktion.

Was ist der »gesetzliche Mindestlohn«?

Der »*gesetzliche Mindestlohn*« ist ein allgemeingültig festgelegter *Geldbetrag*, den ein Arbeitslohn nicht unterschreiten darf. Bestimmt wird damit der geringstmögliche Stundenlohn, den Arbeitgeber ihren Beschäftigten als Gegenleistung für deren Tätigkeit zahlen dürfen.

Was meint »erhalten«?

»*Erhalten*« meint, dass Strafgefangenen als Gegenleistung für die Arbeitstätigkeit in der JVA ein Geldbetrag zur Verfügung gestellt wird, etwa durch Buchung auf ein Konto.

2. Gegenwärtige Regelung

Gegenwärtig erhalten Strafgefangene für ihre Arbeit eine Gefangenenvergütung nach Maßgabe der Strafvollzugsgesetze der Länder. Sie gelten nicht als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, denen der gesetzliche Mindestlohn gezahlt werden muss.

Nach den Regelungen des Grundgesetzes liegt die **Gesetzgebungszuständigkeit** für den *Strafvollzug* bei den Ländern. Sie können darüber entscheiden, unter welchen Rahmenbedingungen Strafgefangene ihre Freiheitsstrafe verbüßen – etwa über die Art der Unterbringung, die Verpflegung, medizinische Versorgung, Arbeits- und Freizeitmöglichkeiten. Der Bund regelt das *Straf-* und *Strafvollstreckungsrecht* und entscheidet, in welchen Fällen eine Bestrafung angeordnet werden kann und welche Arten von Strafe es gibt.

Eine der **Regelungen zur Arbeit im Strafvollzug** trifft Artikel 12 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG). Danach ist »*Zwangsarbeit* [...] *nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig*.« *Zwangsarbeit* liegt vor, wenn jemand gegen seinen Willen zur Arbeit verpflichtet wird. Eine Verpflichtung zur Arbeit ist in den meisten Ländern vorgesehen. So bestimmt etwa § 22 des Bremischen Strafvollzugsgesetzes: »*Die Gefangenen sind* [...] *verpflichtet, die ihnen zugewiesene Arbeit auszuüben, soweit sie zu deren Verrichtung körperlich in der Lage sind*.« Da Strafgefangene ihre Freiheitsstrafe aufgrund einer gerichtlichen Anordnung verbüßen, verstößt eine solche **Arbeitspflicht** nicht gegen das Grundgesetz, sofern diese verhältnismäßig ist. Sie darf nur zur *Resozialisierung der Strafgefangenen* angeordnet werden, muss dazu geeignet und erforderlich sein. Für ihre Arbeit müssen die Gefangenen eine *angemessene Anerkennung* erfahren. Diese kann, muss aber nicht finanzieller Art sein.

Dass Arbeit nicht Teil der Strafe ist, sondern das **Ziel der Resozialisierung** verfolgt, ist in allen Ländern gesetzlich festgeschrieben. So bestimmt etwa Artikel 39 Absatz 1 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes, dass »[...] *Bildung, Arbeit und arbeitstherapeutische Beschäftigung insbesondere dem Ziel dienen, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern, den Haftalltag zu strukturieren, Wertschätzung zu erfahren und den Gefangenen den Mehrwert und Nutzen einer Arbeitstätigkeit deutlich zu machen*.« Allerdings arbeiten nicht alle Strafgefangenen. Viele können aufgrund ihres *Alters* oder ihres *Gesundheitszustandes* nicht arbeiten. Zugleich gibt es in einigen Ländern nicht ausreichend Arbeitsplätze, um alle arbeitsfähigen Strafgefangenen zu beschäftigen.

Auch die **Höhe der Vergütung**, die Strafgefangene für ihre Arbeit erhalten, wird durch die Strafvollzugsgesetze bestimmt. Die Vergütung orientiert sich in allen Ländern am Durchschnittsentgelt, das die gesetzlich Rentenversicherten im Vorjahr verdient haben. Für das Jahr 2025 ergibt sich so ein Wert von 44.940 Euro. Hiervon erhalten die Gefangenen in den meisten Ländern eine *Eckvergütung* in Höhe von neun Prozent, was zu einem Lohn von etwa zwei Euro pro Stunde führt. Dieser kann je nach Tätigkeit, dafür erforderlichen Vorkenntnissen und Fähigkeiten leicht angepasst werden. Unterteilt wird etwa in *Bayern* in sechs Vergütungsstufen, die eine Entlohnung in Höhe von 70 bis 120 % der Eckvergütung vorsehen.

Wer den **gesetzlichen Mindestlohn** erhält, bestimmt das Mindestlohngesetz. Nach dessen § 1 Absatz 1 hat »*Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer* [...] *Anspruch auf Zahlung eines Arbeitsentgelts mindestens in Höhe des Mindestlohns durch den Arbeitgeber*.« Der Mindestlohn soll vor unangemessen niedrigen Löhnen schützen. Er beträgt derzeit 13,90 € pro Stunde. Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ist, wer »[...] durch den Arbeitsvertrag [...] *zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet*« ist. Da Strafgefangene ihre Arbeit nicht aufgrund eines Arbeitsvertrags erbringen, haben sie gegenwärtig keinen Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn.

3. Aktualität der Streitfrage

Die Aktualität der Streitfrage resultiert aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus Juni 2023, das einen Anpassungsbedarf bei der Vergütung von Strafgefangenen ausgelöst hat. Offen ist jedoch, wie hoch eine verfassungsgemäße Vergütung sein muss. Verschiedene Stellungnahmen haben eine Orientierung am gesetzlichen Mindestlohn ins Spiel gebracht.

Das **Bundesverfassungsgericht** (BVerfG) hatte aufgrund der Verfassungsbeschwerden zweier Strafgefangener entschieden, dass die Gefangenenvergütung jedenfalls in Bayern und Nordrhein-Westfalen verfassungswidrig niedrig gewesen ist. In beiden Ländern lag die Vergütung bei neun Prozent des Durchschnittsentgelts der gesetzlichen Rentenversicherung. Gleichzeitig waren die Strafgefangenen angehalten, die Vergütung für *Unterhaltungspflichten*, *Opferentschädigung* und eine *Beteiligung an den Haftkosten* zu verwenden. Laut BVerfG war so nicht mehr sichergestellt, dass den Strafgefangenen von der Vergütung genug verblieb, um dem aus den Grundrechten folgenden **Resozialisierungsgebot** gerecht zu werden. Die in Artikel 1 Absatz 1 GG garantierte **Menschenwürde** muss der Staat auch im Strafvollzug beachten. Gefangene sind in ihrer individuellen Lebensführung weitgehend fremdbestimmt. So besteht eine besonders große Gefahr, dass diese zum bloßen Objekt staatlichen Handelns gemacht werden, worin eine Verletzung der Menschenwürde liegt. Nach dem BVerfG kann Strafvollzug daher nur unter Beachtung des *Resozialisierungsgebots* verfassungsgemäß sein. Den Gefangenen sollen die *Fähigkeit und der Wille zu eigenverantwortlicher Lebensführung* vermittelt werden. Daraus folgt nicht zwingend, dass Strafgefangene für ihre Arbeit bezahlt werden müssen. Der Staat kann die Arbeitsleistung auch anders anerkennen, etwa durch eine Haftverkürzung. Sehen die Strafvollzugsgesetze allerdings eine Vergütung vor, muss diese so hoch sein, dass sie tatsächlich zur Resozialisierung beitragen kann.

Obwohl das BVerfG allein die Regelungen aus *Bayern* und *Nordrhein-Westfalen* überprüft hatte, sind durch dessen Urteil auch die anderen Länder unter Zugzwang geraten, die auf dasselbe Vergütungsmodell gesetzt hatten. Neben *Bayern* und *Nordrhein-Westfalen* haben seither auch *Hamburg* und *Sachsen-Anhalt* die Eckvergütung auf 15 % des Durchschnittsentgelts der gesetzlichen Rentenversicherung angehoben. Dies entspricht einem Stundenlohn von etwa 3,20 €. Ob dies den Anforderungen des BVerfG gerecht wird, bleibt abzuwarten. Über die exakte **Höhe einer verfassungsmäßigen Gefangenenvergütung** hat das BVerfG nämlich nicht entschieden. Die Länder müssen selbst bewerten, wie vor dem Hintergrund der Menschenwürdegarantie eine angemessene Vergütung für die Arbeit im Strafvollzug sichergestellt werden soll. Zunächst dürfte damit zu rechnen sein, dass weitere Länder ihre Strafvollzugsgesetze in entsprechender Weise anpassen. Eine Erhöhung auf das Niveau des gesetzlichen Mindestlohns ist nicht zu erwarten.

Bei ihrer Entscheidung werden sich die Landesgesetzgeber mit *Stellungnahmen von Interessenvertretungen* auseinandersetzen müssen, die **Forderungen nach einer deutlichen Anhebung** der Gefangenenvergütung erheben. In dem Verfahren vor dem BVerfG hatte etwa die *Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug* erklärt, dass erst eine nachhaltige Erhöhung der Gefangenenvergütung, die sich dem Mindestlohn annähert, einen spürbaren Effekt für die arbeitenden Gefangenen hätte. Den Besonderheiten des Justizvollzugs könne durch den Abzug eines Haftkostenbeitrags und einen Abschlag wegen geringerer Produktivität Rechnung getragen werden. Die *Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe* tritt für Löhne ein, die mit der Erwerbsarbeit außerhalb des Strafvollzugs vergleichbar sind. Auch in der *Rechtswissenschaft* gibt es Stimmen, die eine Orientierung an Tariflöhnen vorschlagen, um der Menschenwürde der Strafgefangenen gerecht zu werden.

4. Relevanz der Streitfrage

Die Relevanz der Streitfrage resultiert aus dem Wert der Arbeit und dem damit verbundenen Interesse, diese angemessen zu bezahlen. Bei der Arbeit von Strafgefangenen muss dieses Interesse mit den besonderen Bedingungen des Strafvollzugs in Einklang gebracht werden. Arbeit ist ein elementarer Teil der *persönlichen Identität* und ermöglicht *gesellschaftliche Teilhabe*. Die allermeisten Menschen verbringen mit **Arbeitstätigkeit** einen großen Teil ihrer Lebenszeit. Arbeit ist eine Grundvoraussetzung, um selbstbestimmt am Wirtschaftsleben teilzuhaben. In einer angemessenen Vergütung kommt der **Wert erbrachter Leistungen** zum Ausdruck. Sie bildet eine Gegenleistung auch für die *investierte Zeit* und *Lebensenergie*. Eine faire Entlohnung bedeutet für arbeitende Menschen *Selbstwirksamkeit*. Wer arbeitet, erfährt, dass dem eigenen Handeln eine messbare und anerkannte Wirkung in der Gesellschaft zukommt. Ein angemessener Lohn ermöglicht die *Erfüllung gegenwärtiger Bedürfnisse* und eine *Vorsorge* für die Lebensphase nach einem altersbedingten Ausstieg aus der Arbeit. Die erlangte **materielle Sicherheit** bildet das unverzichtbare Fundament, auf dem *psychologische Belohnungseffekte*, *soziale Anerkennung* und ein *stabiles Selbstwertgefühl* dauerhaft aufbauen können. Fehlt dieser Gegenwert, entsteht eine Schiefelage.

Zwischen der *Arbeit im Strafvollzug* und der *Arbeit in Freiheit* besteht indes keine vollständige Vergleichbarkeit. Während der Arbeit bedarf es besonderer *Aufsicht* und häufig infolge fehlender Qualifikationen auch besonderer *Anleitung*. Gefangenearbeit leistet einen **Beitrag zur Resozialisierung** auch unabhängig von der Vergütung. Strafgefangene erhalten durch die Arbeit einen *strukturierten Tagesablauf* und können sich im Vollzug etwas aufbauen. Die Arbeit ermöglicht einen *Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten*, was die Jobsuche zurück in Freiheit erleichtern kann. Dies gilt umso mehr, wenn eine Berufsausbildung absolviert werden kann. Trotzdem kommt dem *Arbeitslohn* eine Bedeutung zu, nicht nur innerhalb der Anstalt, sondern auch für die Zeit danach. Gefangene können durch *eigene Leistung* Geld ansparen, um den Neuanfang nach der Entlassung zu erleichtern. Bietet die Arbeit eine solche Perspektive, trägt das zur Resozialisierung bei.

Die geringeren **Lohnkosten in den Betrieben** einer JVA machen es möglich, in *Eigenbetrieben* hergestellte Produkte zu günstigen Preisen anzubieten und auch *externen Auftraggebern* attraktivere Angebote machen. Trotzdem ist es mitunter schwierig, Unternehmen zu finden, die entsprechende Aufträge vergeben. Eine mögliche Sorge: Kundinnen und Kunden könnten eine Produktion im Vollzug mit *Zwangsarbeit* assoziieren, statt darin einen wertvollen *Beitrag zur Resozialisierung* von Gefangenen zu erkennen. Ein ausreichendes **Kontingent an Arbeitsplätzen** innerhalb einer JVA bereitzustellen, ist auch deshalb mit hohem Aufwand verbunden. Die *Ermöglichung von Arbeit* und *Qualifizierung im Strafvollzug* kostet Geld, das durch die Einnahmen nicht kompensiert werden kann. Vor allem aber die *Sach- und Personalkosten des Vollzugs* sowie die *bauliche Unterhaltung der JVAen* verursachen hohe Kosten für die Länder. Nach einem Bericht der *WirtschaftsWoche* aus März 2025 fallen für die Unterbringung einer Person im Strafvollzug pro Tag bis zu 200 Euro an. Dem stehen Einnahmen von täglich rund 10 Euro pro inhaftierter Person gegenüber. Im Haushaltsplan 2026 rechnet *Nordrhein-Westfalen* mit Betriebseinnahmen aus JVAen von weniger als 35 Millionen Euro, für die Entlohnung der Gefangenearbeit sind 41 Millionen Euro vorgesehen – insgesamt schlägt der Justizvollzug in NRW mit mehr als einer Milliarde Euro zu Buche.

Ist das gegenwärtige System der Gefangenenvergütung gerecht? Kann Gefangenearbeit auch ohne höhere Vergütung zur Resozialisierung beitragen? Sollten die Länder Gefangene besser bezahlen oder lieber zusätzliche Qualifizierungsangebote machen? Wäre eine Vergütung mit dem Mindestlohn angemessen? Diese Fragen bedürfen der Debatte.

5. Argumente Pro & Contra (Beispiele)

Pro	Contra
<p>Strafgefangene erhalten gegenwärtig keine angemessene Gegenleistung für ihre Arbeit. Außerhalb des Strafvollzugs ist der Mindestlohn als absolute Lohnuntergrenze gesetzlich und gesellschaftlich anerkannt. Dass die Gefangenenvergütung diese Grenze unterschreitet, ist ein Problem. Arbeit hat keinen geringeren Wert, nur weil sie innerhalb der Mauern einer JVA verrichtet wird. Sie soll zur Resozialisierung beitragen. Dies kann nur gelingen, wenn die Arbeit auch wirtschaftliche Anerkennung findet und die Ansparung eines Polsters für die Zeit nach der Entlassung ermöglicht.</p>	<p>Gefangenenvergütung und regulärer Arbeitslohn sind kaum vergleichbar. Strafgefangene arbeiten unter anderen Bedingungen. Gemessen an den hohen Kosten des Vollzugs für die Allgemeinheit verfolgt die Arbeit auch nicht in gleicher Weise wirtschaftliche Zwecke. Sie ist Teil der Haft und dient der Resozialisierung. Der Lohn muss auch nicht für den Lebensunterhalt aufgewendet werden. Während des Freiheitsentzugs soll Arbeit sinnstiftende Beschäftigung und berufliche Qualifizierung ermöglichen. Dass Strafgefangene nur eine geringe Vergütung erhalten, ist so kein Problem.</p>
<p>Durch die Zahlung des Mindestlohns erhalten Strafgefangene eine angemessene Gegenleistung für ihre Arbeit. Eine gerechte Bezahlung bedeutet Anerkennung für die eigene Leistung, schafft Motivation und ein Gefühl der Selbstwirksamkeit. So können Gefangene lernen, wie das tägliche Leben ohne Kriminalität bewerkstelligt werden kann. Von dem Geld profitieren sie nicht nur im Anstaltsalltag. Sie können Schulden tilgen, Unterhalt für die Familie oder Entschädigungen an die Opfer zahlen und Geld für ihren Neustart in Freiheit ansparen.</p>	<p>Die Zahlung des Mindestlohns ließe sich nicht realisieren. Der Strafvollzug verursacht hohe Kosten für die Allgemeinheit. Schon jetzt kann in einigen Ländern nicht allen arbeitswilligen Gefangenen ein Arbeitsplatz angeboten werden. Nur wenige Unternehmen wollen in einer JVA produzieren lassen. Durch höhere Lohnkosten könnten noch weniger Arbeitsplätze finanziert werden, die berufliche Qualifizierung ermöglichen. Ein höherer Lohn, von dem nur einige Gefangene profitieren, würde keinen sinnvollen Beitrag zur Resozialisierung leisten.</p>
<p>Der Wert von Arbeit kann allein durch eine angemessene Vergütung vermittelt werden. Sie ist die entscheidende Gegenleistung, die arbeitende Menschen erhalten. Daher kann nur die Zahlung des Mindestlohns dafür sorgen, dass Strafgefangenen im Sinne der Resozialisierung von ihrer Arbeit profitieren. Nur so kann ein Anreiz für Eigeninitiative geschaffen werden. Nur so können Gefangene ein Gefühl dafür bekommen, dass ihre Leistung anerkannt wird.</p>	<p>Statt den Wert von Arbeit im Vollzug ausschließlich über die Vergütung zu bemessen, sollten arbeitende Strafgefangene lieber stärker bei der Resozialisierung unterstützt werden. Es wäre sinnvoller, zusätzliche Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten anzubieten und weitere Gefangene einzubeziehen. Auch durch mehr Therapie- und Beratungs-, Sport- und Bildungsangebote kann die Resozialisierung der Strafgefangenen verbessert werden.</p>
<p>Die Grundrechte der Gefangenen werden durch die Haft stark beschnitten. Die Arbeit darf jedoch gerade kein Teil der Strafe sein, sondern soll der Resozialisierung dienen. Ohne eine angemessene Vergütung der Arbeitsleistung wird neben der Freiheit auch die Würde der Strafgefangenen beeinträchtigt. Der Eingriff durch die verpflichtende Arbeit in Haft ist nicht gerechtfertigt, ein höherer Lohn wäre angemessen.</p>	<p>Wichtiger als höhere Löhne sind gute Haftbedingungen für alle Strafgefangenen. Von einer Erhöhung der Vergütung würden nur die Gefangenen profitieren, die einer Arbeit nachgehen können. Sinnvoller wäre es, etwaige zusätzliche Ausgaben zum Wohle aller Gefangenen einzusetzen. Dabei muss die Akzeptanz in der Bevölkerung mitgedacht werden, da der Vollzug schon jetzt viel Steuergeld kostet.</p>

6. Weiterführende Hinweise

Zusätzliche Recherchezeit: 5-10 Minuten

- Ausbeutung im Knast: Mindestlohn 2,38 Euro, taz, 04.07.2025.
<https://taz.de/Ausbeutung-hinter-Gittern/!6094927/>
- Häftlinge: Mehr Geld aber keine Rente?, Tagesschau, 25.06.2024.
<https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/haeftlingsarbeit-100.html>
- Arbeit für unter zwei Euro: Niedriglöhne in Gefängnissen, Panorama 3, NDR, 16.01.2024.
<https://www.ardmediathek.de/video/panorama-3/arbeiten-fuer-unter-zwei-euro-niedrigloehne-in-gefaengnissen/ndr/Y3JpZDovL25kci5kZS8zZGQwNmM3NC1mYmU4LTQ0-WItOTcxMS05OGUyMWI4NDMyZDk>
- Arbeit im Gefängnis: Weniger als drei Euro Stundenlohn, Tagesschau, 03.11.2023.
<https://www.tagesschau.de/inland/mittendrin/mindestlohn-gefaengnis-100.html>
- Arbeit im Gefängnis – Warum Häftlinge im Knast arbeiten, Deutschlandfunk Kultur, 04.04.2016.
<https://www.deutschlandfunkkultur.de/arbeit-im-gefaengnis-warum-haeflinge-im-knast-arbeiten-100.html>

Zusätzliche Recherchezeit: 30-45 Minuten

- Urteil des Bundesverfassungsgerichts: Gefangenenvergütung II, 20.06.2023.
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2023/06/rs20230620_2bvr016616.html
- Arbeit im Gefängnis: Für eine Handvoll Euro, Deutschlandfunk, 11.12.2022.
<https://www.deutschlandfunkkultur.de/arbeit-im-gefaengnis-100.html>
- Resozialisierung oder ungerecht niedrig?, Deutschlandfunk, 18.08.2020.
<https://www.deutschlandfunk.de/arbeitslohn-fuer-strafigefangene-resozialisierung-oder-100.html>